

Merkblatt: Mündliche Prüfung im SPB Geistiges Eigentum

Die mündliche Prüfung zum Wahlbereich 7 „Geistiges Eigentum und Lauterkeitsrecht“ deckt die Fächer Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht und UWG ab. Es werden in der Regel drei Kandidaten gemeinsam geprüft. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine Stunde.

Die mündliche Prüfung besteht in der Regel aus einem kurzen Beispielsfall als Einstieg und ein bis zwei Theoriefrage(n), bspw.

- L ist ein Schokoladenhersteller, welcher zur Osterzeit Schokoladenhasen vertreibt. Hierfür wurde beim DPMA die Wortmarke ‚L-Goldhase‘ und eine dreidimensionale Marke – welche den verpackten Hasen abbildet (s.u.l.) – eingetragen. Der Konkurrent R stellt ebenfalls in Goldfolie eingepackte Osterhasen her. L sieht durch den Vertrieb der R-Hasen ihre Markenrechte verletzt. R entgegnet, dass L die Marken gar nicht eintragen durfte. Wie ist die Rechtslage?



- M ist ein Künstler, der seine Bilder in Stuttgart ausstellt. Für die musikalische Untermalung der Ausstellung entwickelte er ein Stück, das aus Teilen bekannter klassischer Werke besteht. Der Straßenhändler S sieht in der Ausstellung die Gelegenheit ein wenig Geld zu verdienen. Er verkauft vor dem Ausstellungsgebäude Kunstdrucke der Bilder und CDs mit der Musik. M ist aufgebracht und fordert S auf, diese Urheberrechtsverletzungen sofort zu unterlassen. S ist hingegen der Auffassung, dass weder die Bilder – die jeweils lediglich aus einem bunten Strich bestehen – noch die Musik – die nur eine Aneinanderreihung bekannter, inzwischen gemeinfreier Werke darstellt – urheberrechtlichen Schutz genießen. Trifft seine Auffassung zu? Besucher B erwirbt ein solches Kunstwerk und ergänzt das Bild zu Hause durch weitere bunte Striche, damit es besser zu der farbigen Gestaltung seiner Wohnung passt. Als M dies erfährt ist er empört und verlangt die sofortige Beseitigung dieser Veränderung. B ist hingegen der Auffassung, dass er als Eigentümer des Bildes damit tun und lassen kann was er will. Wie ist die Rechtslage?
- Warum können genetisch manipulierte Embryonen nicht patentiert werden?
- Kann die BASF sich auch 6 Monate nach Inverkehrbringen eines neuen Produkts entschließen, dieses als Patent anzumelden?
- Kann der Rechtsinhaber verhindern, dass die von ihm patentierte und in Verkehr gebrachte neue Druckmaschine zum Druck rechtslastiger Zeitschriften verwendet wird?
- Wie kann man ein Patent verwerten, wenn man selbst über keine Produktionsanlagen verfügt?
- Mit welchem Rechtsbehelf kann man ein bereits erteiltes Patent angreifen, wenn man es für nicht schutzfähig hält?
- Worin besteht der Unterschied zwischen einem vom EPA erteilten europäischen Patent und dem künftigen Gemeinschaftspatent?

Die mündliche Prüfung zu den Teilvorlesungen zum Geistigen Eigentum (UrhR, PatR, MarkenR) orientiert sich am von den jeweiligen Dozenten vorgetragenen Stoff. Unbedingt erforderlich sind jedoch Grundlagenkenntnisse für alle Schutzrechte. Übersichten und Leseempfehlung hierzu finden Sie im Skript zur VO Geistiges Eigentums für das FS 2011, dem Skript zur VO UWG für das HS 2010 sowie in den Skripten ‚Basiswissen Patentrecht‘, ‚Basiswissen Markenrecht‘ und ‚Basiswissen Urheberrecht‘, die über die Homepage des Lehrstuhls zur Verfügung gestellt werden oder gegen Ersatz der Kopierkosten im Lehrstuhlsekretariat erhältlich sind.